

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Anmietung

Die Anmietung erfolgt telefonisch oder schriftlich nur über die von der LEAN Autovermietung GmbH (nachfolgend LEAN genannt) benannte Reservierungszentrale oder die LEAN Mietwagenstationen. Der Mieter (nachfolgend Kunde genannt) bevollmächtigt den Fahrer des jeweiligen Mietfahrzeuges zum Abschluss des Einzelmietvertrages. LEAN ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Mietvertrag zu beauftragen, insbesondere andere Autovermietungsgesellschaften. Etwasige Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den von LEAN beauftragten Subunternehmern haben keinen Einfluss auf die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen.

§ 2 Miettarife und Abrechnung

Sofern der Kunde mit LEAN nicht für den Anlass der Vermietung eine gesonderte Vereinbarung geschlossen hat, gilt der Einzelkundertarif von LEAN.

Der Mietzins ist am Ende des Einzelmietvertrages fällig und sofort zahlbar. Ist die Mietzeit jedoch länger als 28 Tage, wird der monatliche Mietzins am Ende eines jeden Kalendermonats nachschüssig berechnet. Die Zahlung des Mietzins erfolgt gegen Rechnung.

§ 3 Versicherung und Anzeigepflicht bei Schäden

- Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme des Zulassungslandes des Fahrzeuges und auf Europa beschränkt.
- Eine Haftungsbeziehung für Schäden am Fahrzeug ist bis auf eine bestimmte Selbstbeteiligung pro Schadensfall generell vereinbart. Die Höhe der Selbstbeteiligung je Schadenereignis und die Höhe des Entgeltes für die Haftungsbeziehung richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Preisliste. Die Haftungsbeziehung besteht für Ereignisse, die unmittelbar von außen, plötzlich, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken. Die Haftungsbeziehung besteht nicht für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (z.B. Schäden durch Ladung, Falschbetankung, Schaltfehler). Die Haftungsbeziehung besteht nicht, wenn der Kunde/Fahrer das Fahrzeug zu anderen als nach diesem Vertrag zulässigen Zwecken nutzt (z.B. Rennen und den dazugehörigen Übungsfahrten), Unfallflucht begeht, das Fahrzeug außerhalb Europas geführt wird oder in den nach diesem Vertrag aufgeführten Fällen. Die Haftungsbeziehung entbindet nicht von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Die Haftungsbeziehung entfällt, wenn der Kunde/Fahrer vorsätzlich den Schaden herbeigeführt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist LEAN berechtigt, den Kunden/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang in Anspruch zu nehmen.
- Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Kunde sofort die Polizei hinzuzuziehen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Kunde dies LEAN gegenüber nachzuweisen.
- Bei allen Schäden ist der Kunde verpflichtet, LEAN unverzüglich telefonisch und spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung der bei den Fahrzeugpapieren befindlicher Schadenmeldung, die in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten. Bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht besteht keine Haftungsbeziehung. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist LEAN berechtigt, die Haftungsbeziehung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 4 Sorgfaltspflichten

- Der Kunde erfüllt die sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen. LEAN wird, soweit LEAN in Anspruch genommen wird, davon freigestellt.
- Das Fahrzeug ist gemäß den Vorschriften des Herstellers/Importeurs zu behandeln und darf nicht überbeansprucht werden, insbesondere nicht durch Überschreitung der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Achs-, Nutz- und Aufliegebelasten. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln, vor Schäden zu schützen und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- LEAN darf in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug besichtigen und auf dessen Zustand überprüfen.
- Laufende Kontrollen und Wartungen, wie beispielsweise Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck sind durch den Kunden auf eigene Kosten durchzuführen. Radmuttern und Bolzen sind bei Reparatur oder Reifenwechsel nach etwa 50 Kilometern und danach regelmäßig auf festen Sitz zu überprüfen und ggf. nachzuziehen. Die Wartung oder eine erforderliche Reparatur des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche, wird von LEAN nach Anmeldung durchgeführt. Die Kosten der Wartung oder einer erforderlichen Reparatur trägt LEAN, sofern der Kunde nicht für den Schaden haftet. LEAN ist auch berechtigt, das Mietfahrzeug auszutauschen.
- Die Teilnahme mit den Fahrzeugen an Fahrertrainings sowie die Verwendung der Fahrzeuge zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken ist nicht gestattet. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die ausschließlich der Erhöhung der Fahrsicherheit im Alltag dienen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LEAN gestattet. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgut-Verordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) ist untersagt. Darüber hinaus hat der Kunde das durch die Versicherung gedeckte Risiko zu beachten.
- Schäden am Kilometerzähler bzw. an den hierfür relevanten elektronischen Bauteilen oder Verplombungen sind sofort schriftlich bei LEAN zu melden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten sind innerhalb eines Tages und ausschließlich in einer Vertragswerkstatt des Fahrzeugherstellers durchführen zu lassen. Sofern das Fahrzeug ein LKW ist, muss die Vertragswerkstatt zusätzlich die Befugnis zur Überprüfung von Kontrollgerä-

ten gemäß § 57 b Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) haben. Beim Austausch des Kilometerzählers ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Kilometerleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen, anderenfalls ist LEAN berechtigt den Kilometerstand zu schätzen.

- Der Kunde darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich dritten Personen zum Gebrauch überlassen, ausgenommen sind Betriebsangehörige des Kunden sowie bei Personenkraftwagen nächste Familienangehörige bzw. Lebensgefährten des im Einzelmietvertrag ausgewiesenen Fahrers. Voraussetzung für die Führung des Fahrzeuges oder eine Überlassung ist eine gültige Fahrerlaubnis und die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art. Das Fahrpersonal des Kunden ist vor der Benutzung des Fahrzeuges auf die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen hinzuweisen.
- Auslandsfahrten bedürfen der zusätzlichen, schriftlichen Genehmigung durch LEAN, es sei denn, gemeinsam mit dem Mietvertrag sind Informationen zur Verfügung gestellt worden, die die Einreise in das betreffende Land gestatten.

§ 5 Haftung

- Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Kunde grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln, soweit er nicht von der Haftung gemäß § 3 befreit ist.
- Er haftet insbesondere dann, wenn durch eine von ihm oder dem Fahrer schuldhafte Verletzung des Haftpflichtversicherungsvertrages (auch Obliegenheitsverletzung) begangen wurde und die für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung deshalb nicht für den Schadensfall eintrittspflichtig ist. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der im Zeitpunkt der Anmietung gültigen „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) entsprechend anzuwenden.
- Die Kosten für die Anlieferung eines Ersatzfahrzeuges und die Abholung des unfallbeschädigten Fahrzeuges werden dem Kunden gemäß aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.
- LEAN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und/oder auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen kann, haftet LEAN auch bei einfacher Fahrlässigkeit bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 6 Verjährung

Etwasige Ansprüche der Vertragsparteien verjähren 18 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges, sofern die gesetzliche Verjährungsfrist nicht länger ist.

§ 7 Rückgabe des Fahrzeuges

- Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung von LEAN verlängert werden, sofern der Kunde die Verlängerung LEAN drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt.
- Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit LEAN als Vermieter an einer LEAN-Vermietstation während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben, sofern nicht ein anderer Rückgabeort schriftlich vereinbart wurde. Bei Rückgabe des Fahrzeuges hat sich dieses in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu befinden. Der Zustand wird in einem Rückgabeprotokoll erfasst, das von dem Fahrer und der Rücknahmestation zu unterzeichnen ist. Mängel, Schäden und Änderungen, die bei der Fahrzeugübergabe verdeckt waren oder auf Grund von Fahrzeugverschmutzung, Regen, Eis, Schnee oder Dunkelheit nicht festgestellt werden konnten, werden nachträglich erfasst und dem Kunden mitgeteilt. Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden und Mängel am Fahrzeug.

§ 8 Winterreifen

Der Kunde kann mit LEAN für den jeweiligen Einzelmietvertrag die Gestaltung von Winterreifen vereinbaren. Der Aufpreis ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste. Die Gestaltung von Winterreifen wird entweder durch einen Austausch des vermieteten Fahrzeuges oder durch Umrüstung des angemieteten Fahrzeuges durchgeführt.

§ 9 Änderung der Allgemeinen Mietbedingungen

LEAN ist berechtigt, die "Allgemeinen Mietbedingungen" zu ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen wird LEAN dem Kunden durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail mit Verlinkung auf die AGBs bekannt geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlichen Widerspruch erhebt. Die Änderungen gelten nicht für bestehende, sondern nur für nach der Wirksamkeit der Änderung abgeschlossene Mietverträge.

§ 10 Sonstiges

- Der Kunde ist damit einverstanden, dass LEAN die aus dem Rahmenvertrag sowie den Einzelmietverträgen und deren Abwicklung sich ergebenden personenbezogenen Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist speichert, übermittelt, verändert bzw. löscht.
- Dieser Vertrag sowie die jeweiligen Einzelmietverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der jeweils klagenden Partei, sofern der Kunde Kaufmann ist.